Bedingung des Wiederkaufs verkauft worden und ward im Jahre 1484 wieder eingelöst von Gerhart, Grafen zu Sayn, von Johann, Grafen zu Solms, und anderen Miterben Grafen Cuno zu Solms seeligen Kindern mit Drutzehenthalb thusend und vierhundert Gulden zusammt dem Buwegelde, Losung und versessen Manngeld [1]), als die Hälfte des ganzen Kaufgeldes, wie sie in der Urkunde von 1446 an Frank von Cronenberg auf Wiederkauf verkauft worden war. Endlich verkauft Gerhart, Graf zu Sayn 1486 Hain mit allen Zubehörungen unwiederruflich an den Grafen Ludwig zu Ysenburg und Büdingen [2]).

Wenn ich auch hier mich in spätere Zeiten verirrte, so geschah es der Deutlichkeit wegen, um den Wechsel im Besitze des Hains in der Dreieiche nebst Städten, Dörfern ꝛc. in ununterbrochener Folge darzustellen.

Ueber besonders hervorragende Eigenschaften des Grafen Johann finde ich nirgends Etwas aufgezeichnet. Erwähnt braucht wohl nach dem, was von ihm hier gesagt wurde, nicht zu werden, daß er seinen Besitz immer mehr consolidirte und sich keine Veräußerungen zu Schulden kommen ließ.

Im Jahre 1457 starb er zu Lich und ward in der dortigen Kirche beigesetzt, wo auch seine steinerne Statue noch zu sehen ist.

§. 14.

Cuno, regierender Graf zu Solms-Lich, war der zweite Sohn des Grafen Johann. Das Geburtsjahr desselben ist unbekannt; er starb den 3. Mai 1477. Er hatte noch einen älteren Bruder, der unvermählt starb. Zwar wird er in Zeibichs Genealogischen Tabellen als ein jüngerer Bruder Cuno's aufgeführt, was ich jedoch deßhalb als unrichtig anerkennen muß, weil er in allen Urkunden vor seinem Bruder Cuno aufgeführt wird.

Cuno's Gemahlin war Waldpurge, des Wild- und Rheingrafen Johann IV. zu Dhaun und Kyrburg Tochter; vermählt ward sie 1457 und in zweiter Ehe mit Gottfried, Herrn zu Epstein.

---

[1]) Guden. V. p. 981.
[2]) S. Guden. V. p. 986.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Urkunde von 1457, die sie bei ihrer ersten Vermählung ausstellt, spricht ihre Verzichtleistung aus „vor Uns alle Unsere Erben, Herrschaft und nachkommen das Wir uff die gantzen Graveschaft und Herrschaft von Solmß, Falkenstein und Minzenberg und uff alles das dartzue gehort, gehort hat und noch Intzyden darzue gefallen und gehoren werdet und uff alle Slosse, Dorfern, gerichte, Wylern, Hoeffe, Lande und Lude, wie iglichs sunderlichen namen hat, u. s. w. . . . . und Wir Verzyhen gentzlichin und luterlichen darauf mit macht dieses Briefes, Es sy eigen, erbe, Pfandtschaft, farende Habe, Widdeme, Morgengabe, wiederkauf oder Lehen u. s. w. . . . . sondern wir sollen und wollen mit Unserme Wedeme und morgengabe die der Wolgeborene Cuno Grave zu Solmß unser lieber Gemahl uns verschreben und bewieset hat abgeschieden sin und eynem genügen daran haben u. s. w. . . . . Es enwere denn sache das die Grafschaft und Herschaft zu Solmß ane eliche sone Verfele und ledig werde, da Gott für sie wolle, geschehe abir das also warzu Wir oder Unsere Erben dann recht hetten odir rechte gewonnen, das sollte uns dieser Vertziege und diese Verschreibunge alsdann daran keinen Schaden bringen" u. s. w. [1]).

Etwas über ein Jahrhundert später, 1578, ward es erst Hausgesetz, daß auch die Töchter von der Erbschaft der Immobilien ausgeschlossen wurden, so lange noch einer des Namens und Stammes Solms vorhanden sei.

Das Dorf Freienseen, zu Cuno's Amt Laubach gehörig, war von alten Zeiten her von den Kaisern mit Befreiung von allerlei Diensten und Frohnden, die sie früher schon den Grafen von Hanau zu leisten hatten, begnadigt worden. Hessen sowohl als Solms hatten dort Leibeigene und Gerechtigkeiten, was unendliche Klagen und schiedsrichterliche Aussprüche veranlaßte, die erst im 18. Jahrhundert ganz beigelegt wurden. So erhielt Graf Cuno ein Missiv der Landgräfin Anna zu Hessen wegen Belästigung ihrer armen Leute zu Freienseen mit einem Lagergeld von zehn Gulden [2]).

Da schon zu Cuno's Vaters Zeiten mehrere Besitzungen des Klosters Arnsburg auf einundzwanzig Jahre von allen Abgaben be-

---

[1]) Aus dem sogen. Rothen Buche des Licher Archivs Fol. 38, von welchem sich eine unvollständige Copie im Laubacher Archive befindet.

[2]) Ausführliche Erörterung über den Flecken Freienseen: Beil. No. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freit worden waren, so beschließen jetzt Bernhard und Cuno, Grafen zu Solms, Werner von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, und Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, unter dem 12. März 1459, dem Kloster Arnsburg auf 12 Jahre ihre Höfe zu Muschenheim, Birklar, Beldersheim, Lithe,(?) Mönster, Dorfgoll, Hultzheim, Bückenheim,(?) Eberstadt und Hergern zu freien. G. am Sonntag nach Lätare [1]).

Am 27. Februar 1462 erhält Cuno vom Stift Fulda zu Lehen „den Zehnten zu Acarben, die Leihung der Kirchen zu Crutzen und 32 Morgen zu Husen" [2]). Kreuzseen ist ein ausgegangener Ort, der etwa 1½ Stunde östlich von Laubach lag.

Am 30. April 1465 vergleichen sich Philipp, Graf von Hanau, Ludwig von Ysenburg und Cuno, Graf zu Solms, über Güter und Einkünfte zu Mörsheim, Arheiligen, Egelsbach ꝛc. [3]).

Am 22. September 1467 belehnt Cuno Adolph von Nordecken zur Rabenau und seine Brüder Hermann und Johann mit dem Kirchsatze zu Obernhofen [4]).

Am 11. August 1471 bestätigt Landgraf Heinrich zu Hessen den Einwohnern von Freienseen ihre alten Freiheiten und Gewohnheiten und nimmt sie in seinen Schutz [5]).

Am 31. December 1473 belehnt Graf Otto zu Solms für sich und seinen Vetter Cuno die Gebrüder Winther und Johann von Nordecken zur Rabenau und deren Vettern Georg und Philipp von Nordecken, gen. die Braunen, mit dem ihren Vorfahren von Gerlach von Lundorf zugefallenen Münzenbergischen Lehen, als: den Kirchsätzen zu Obernhofen, Lundorf und Winderode, nebst einem Gute zu Wombach. G. uff sontag St. silvestertag [6]).

Am 27. März 1478 verspricht das Convent zu Pfaffenschabenheim das Jahrgezyt des weiland Conen Grafen zu Solms für die ihnen zu Cotzenheym, Welgesheim und Sprendlingen

---

[1]) Allerunterth. Supplica in S. Klost. Arnsburg. Beil. No. 57 und 87.

[2]) Schannat, Client. Fuld. P. 245. No. 127.

[3]) Guden. V. 976. No. 167.

[4]) Steiner, Geschichte des Patrim.-Ger. Londorf, S. 151. No. 14.

[5]) Ausführliche Erörterung über den Flecken Freienseen, S. 96. No. 15.

[6]) Die Rechte der Landeshoheit ꝛc. Nass.-Sarbrück c. Hessen-Darmstadt, die Burg Rabenau betr. S. 139. No. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überlassene Korngülte getreulich zu halten. G. uff Fritag nach dem h. Ostertag [1]).

Vermöge seines vom Vater ererbten ungetheilten Besitzes und der ihm nach dem Tode Franck von Cronenbergs, seines Schwiegervaters, dies- und jenseits des Rheins und des Mains zugefallenen Besitzungen war Cuno ein sehr reich begüterter Herr, wie aus den Acquisitionen Franck von Cronenbergs, deren im §. 13 Erwähnung geschehen ist, deutlich erhellt.

Es verdient bemerkt zu werden, wie der Rath zu Frankfurt sich selbst über die verwickelten Gerichtsverhältnisse Rödelheims äußerte. Als derselbe nämlich 1567 die Grafen zu Solms bei dem Reichskammergericht verklagen wollte, ließ er sich von seinem Syndicus einen Bericht geben, wie dann ein Theil von Schloß und Dorf Rödelheim an ihn gekommen sei. Dieser Bericht, welcher die Grundlage der articulirten Klage bildet, befindet sich im Stadtarchiv zu Frankfurt. M. Glb. E. 25. No. 25. Indem sich nun der Verfasser auf einen alten Zettel und auf seine Aufzeichnung beruft, die schon 1470 oder 1475 Sifrid Völker habe machen lassen, führt er Folgendes an: Hartmann von Cronenberg habe das ganze Halbtheil des Dorfes und Gerichtes besessen und von seinen Erben habe es Philipp, Graf zu Solms, erkauft; vom andern Halbtheil sei die Hälfte mainzisch und schon an Graf Cuno zu Solms verpfändet worden, die übrige Hälfte (also ein Viertel des ganzen Gerichtes) habe halb Heilmann von Praunheim gehört und gehöre halb dem Rathe und Graf Cuno, woraus dann folge, daß Dietrich von Praunheim 1443 mehr nicht als ein Achttheil an Dorf und Gericht dem Rath und Franck von Cronenberg verkauft haben könne und daß der Rath für ein Sechszehntheil Mitgerichtsherr sei. — Auch findet sich in dem Rödelheimer Copialbuche ein Protokoll von Montag nach St. Martinstag 1471, wonach die Gerichtsherren — nämlich Graf Cuno zu Solms, Hartmuds von Cronenberg Wittwe und der Rath zu Frankfurt — theils durch ihre Sendboten, theils persönlich, nämlich Heilmann von Praunheim, damals zusammenkamen, um Ordnung im Gerichte herzustellen, da seit drei Jahren kein Gericht gehalten worden sei.

Da die Ganerben des Schlosses Rödelheim, der Reichsburg, der

---

[1]) Würdtwein, Monast. Pal. V. 251 u. 255.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahen Stadt Frankfurt zu mächtig erschienen, so ließ es der Rath derselben nicht an Bemühungen fehlen, ein Ganerbe des Schlosses zu werden, und im Jahre 1441 erreichte er dieses Ziel. Damals verkauften ihm nämlich Wenzel von Cleen und Ermele von Sachsenhausen, dessen Hausfrau, den Halbtheil der ihnen von der Ermele Eltern angefallenen Kemnate und Flecken in dem Schlosse, wozu König Friedrich IV. seine Einwilligung ertheilte. In demselben Jahre (1441) hatte auch Franck von Cronenberg der Alte von Philipp von Rudinheim, Anna von Redelnheim, seiner Hausfrau, und deren Schwester Agnes einen Theil der Burg zu Rödelheim erkauft und war damit 1442 als mit einem Reichslehen von König Friedrich belehnt worden. Sicherlich auf Andringen dieser beiden Ganerben geschah es nun, daß noch 1441 ein neuer Burgfriede zu Rödelheim errichtet wurde. Eine etwas abgekürzte Fassung, in welcher namentlich die Bestimmungen über die Erbfolge in die einzelnen Theile ausgelassen sind, liegt in einem Vidimus desselben Jahres vor, den Franck von Cronenberg und Heinrich von Rödelheim als Baumeister des Schlosses ausstellen.

So war also der Rath Miteigenthümer geworden und übernahm auch im Jahre 1443 mit Franck von Cronenberg das Baumeisteramt. War entweder das Schloß schon baufällig geworden, oder hatte Franck andere Beweggründe, — er ließ 1446 in dem Umfange des Burgfriedens ein größeres und festeres Schloß für sich allein bauen, seine Wohnung in der alten Burg niederreißen und die Steine zum Bau der neuen verwenden. Dagegen erklärte sich nun sofort Frankfurt mit den anderen Ganerben auf das Bestimmteste, weil es wider den Burgfrieden sei; der Rath ließ „dem lieben Jungher Francken" erst gütlich zureden, daß er solchen Bau unterwegen lassen solle, denn er mache ihn „feste und stark, mit thoren, kemenaten und Graben, das dem Rade am ersten also nit for gegeben ist worden", und da dies nicht half, übernahm er es, die Sache vor „König, Fürsten und Herrn" zu bringen; er stellte dem Könige vor, daß ein solcher Bau nicht nur den Privilegien der Stadt entgegen sei, sondern auch dem Reiche zum Nachtheil gereiche, weil bei einer zwiespaltigen Königswahl, wenn der König vor Frankfurt zu Felde liegen müsse, der eine Theil sich leichtlich in dem Schlosse festsetzen könne; und er brachte es dahin, daß noch 1446, Sonntag nach Jacobi, König Friedrich dem Franck von Cronenberg bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwerer Strafe und Verlust aller Reichslehen befahl, das neue Schloß abzubrechen. Franck legte sich nun auf's Unterhandeln und Hinausschieben: es wurde ein Rechtstag gen Nürnberg angesagt, Franck ging nicht hin; es erfolgten neue Ladungen nach Wien, Franck remonstrirte und 1448 brachte er einen Vergleich mit der Stadt zu Stande, den König Friedrich noch in demselben Jahre bestätigte.

Die Hauptbestimmungen dieses Vergleiches waren folgende: Franck und seine Hausfrau, Catharina von Ysenburg, verkaufen der Stadt ein Zehntheil dieses neuen Baues, Schlosses und Fürhofs Rödelheim um 1000 Gulden, räumen ihr das Haus neben der vordersten Pforte gen Frankfurt zu, neben dem Marstall, mit einem Stalle ein, dessen sich aber die Stadt nicht zu stetem täglichen Wesen und Haushalt, sondern nur, wenn es nöthig sein wird, als ihres eigenen Hauses gebrauchen solle, und übernehmen allein die bauliche Unterhaltung und die Beschützung des Schlosses gegen eine jährliche auf St. Martins-Tag zu entrichtende Hülfe von 12 Gulden; alle Amptleute, Thürmer und Wächter im Schlosse sollen auch dem Rath schwören, so daß derselbe jederzeit freien Ein- und Ausgang finde; weder Franck noch die Stadt soll Jemanden einen Theil an dem Schlosse verkaufen oder Oeffnung gewähren, vielmehr soll der Theil Francks an seine Söhne, Töchter oder Enkel, die Grafen Johann und Cuno zu Solms oder deren Nachkommen oder andern Erben Francks fallen. Außerdem wird bestimmt, was Franck noch weiter in dem Schlosse bauen dürfe: ein Gewölbe von Steinen mit einem zweistöckigen Holzbau darauf, eine steinerne Wendeltreppe außerhalb des Hauses, einen Thurm nach dem Felde zu mit einem steinernen Gewölbe, darauf ein steinern Gemach für seine Briefschaften und Kleinodien und ein hölzern Stockwerk mit einem „Gebuntze"; jede weitere Befestigung wird verboten und Franck darf auch keine Brücke über die Nied bauen. Dann verpflichten sich beide Theile, das Schloß nur gegen ihre Feinde und gegen Straßenschinder zu gebrauchen, nicht aber daraus die Reichsstraßen, Pilger und Kaufleute zu schädigen. Auch soll die Stadt, wenn sie sich des Schlosses in einem Kriege bedient, vier gewappnete Schützen dahin schicken und soll Hülfe leisten, wenn Jemand das Schloß belagern oder einnehmen würde. Zu dessen Urkunde haben dann nicht nur Franck, seine Hausfrau Catharina und der Rath diesen Vergleich besiegelt, sondern auch Francks Schwiegersohn, Graf Johann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Solms, und dessen Söhne Johann und Cuno, indem die letzten beiden zugleich für den Fall, daß nach Francks Tode das Schloß an sie kommen werde, diesen Vergleich zu halten versprachen [1]).

Es scheint, daß nach dieser Rachtung die Stadt mit Franck von Cronenberg, mit dem sie auch anderwärts, z. B. in Niederursel und Peterweil, in Gemeinschaft saß, in gutem Vernehmen blieb. Inzwischen war Francks Schwiegersohn, Graf Johann zu Solms, 1457 gestorben; von seinen beiden Söhnen blieb Johannes unvermählt, Cuno aber setzte die Lich'sche Linie fort und an ihn fiel nach Ableben Francks im Jahre 1461 das Cronenbergische Erbe, mit ihm also auch Rödelheim, und da er für diesen Fall schon 1448 den Vertrag mit besiegelt hatte, scheint das gute Verhältniß zwischen ihm und der Stadt nicht gestört worden zu sein.

Am 24. September schließen Graf Philipp von Catzenellnbogen, Gottfried von Eppenstein, Eberhard von Königstein und Graf Cuno zu Solms einen Vertrag mit dem Kloster Altenmünster zu Mainz wegen Cosiheim [2]).

Ich könnte noch viele vereinzelte Besitzungen auf beiden Ufern des Mains und Rheins anführen, unterlasse dies jedoch, um Wiederholungen zu vermeiden, da dieselben später noch erwähnt werden.

Cuno und seinen Erben verleiht im Jahre 1457 Kaiser Friedrich III. das Recht, Schloß und Stadt Lanbach und alle anderen Schlösser, Städte und Flecken, so sie haben und erwerben würden, mit Kemnaten, Thürmen, Gräben, Mauern, Zäunen und in anderer Weise zu befestigen und zu bauen, auch sich daselbst ihrer Zölle, Schlaggeld, Wegegeld, Freiheit und Privilegien und Herkommens ewiglich zu gebrauchen [3]). (Bestätigt ward dieses Privilegium von Kaiser Max 1506 und von Kaiser Karl V. 1550.)

---

[1]) Aus Dorf und Stadt Rödelheim, Beitrag zur Geschichte derselben von Dr. jur. L. H. Euler. — An der zuletzt erwähnten Urkunde aus dem Frankfurter Stadtarchiv hängen die sechs Siegel noch wohl erhalten; das der Frau Catharina zeigt eine stehende Dame, welche die beiden Wappenschilder von Cronenberg und Ysenburg hält.

[2]) Wenk, III. U. B. 259.

[3]) Im Jahre 1463 wird Graf Cuno von Kaiser Friedrich III. auf sein Ansuchen mit „Redelheim die Sloß und Dorfe, Nidderursel, das Dorff und Helbhingßheim mit allen iren Rechten und zugehorungen belehnt, so von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen ruren und in von weilant Franken

Graf Cuno starb zu Lich, wo er beigesetzt wurde, am 3. Mai 1477. Um sein in Stein gehauenes Bildniß stehen die Worte: Nobilis ac generosus Cuno, comes in Solms.

§. 15.

Philipp, regierender Graf zu Solms-Lich, war der dritt-älteste Sohn Cuno's; das Jahr seiner Geburt ist unbekannt; er starb im Jahre 1544. Sein ältester Bruder Bernhard starb in der Jugend, Johannes, der zweit-älteste, auf einer Reise nach Jerusalem zu Alexandria in Aegypten im Jahre 1483. Philipps Gemahlin Adriana war eine Tochter des Grafen Philipp II. zu Hanau-Münzenberg.

Von diesem weisen und tapferen Grafen Philipp zu Solms theilt eine Lebensbeschreibung von Lucas Geyersberg manches Interessante mit [1]).

Philipp studirte in Heidelberg und Erfurt, wo er nach zwei Jahren zum Rektor erwählt wurde. Die Herzoge zu Sachsen übergaben ihm die Pflege Coburg in Franken zu regieren, und er verwaltete sie so gut, daß die Herzöge ihn im Jahre 1530 mit dem Rittergut Pouch [2]) belehnten und mit Gradengehalt beschenkten.

---

von Cronenberg dem Eltern seinem Anherrn erblich ankommen waren", wie der Lehnsbrief besagt. — Die oben angeführte Begnadigung von 1475 mit allerhand Rechten in Laubach drückt sich wie folgt aus: „Wir Friedrich ꝛc. . . . . und thun kunt allermeniglich das wir dem Eddeln unserm und des Reichs lieben getruwen Cun Grauen zu Solms, umb der getruwen annem und nutzlichen dienst willen, so er uns und dem heiligen Reich und sunderlich in den vergangen Kriegsleuffen wider den Hertzogen von Burgundi williglich und unverdrossenlich gethan hat ꝛc. Vergonnen und erlauben auch von Romischer Kaiserlicher macht wissentlich Inn Krafft dieß briefs. Also das er oder sie erben das Sloß und Stadt Lewpach und alle ander Slosser, Stete ꝛc. so sy jetzo haben oder kunfftiglich uberkommen mit Kemenaten, Turen, Greben ꝛc. pawen" u. s. f. wie oben angegeben ist. Urkunde aus dem Laubacher Archiv.

[1]) Diese Lebensbeschreibung befindet sich auf der Laubacher Bibliothek. Sie wurde im Jahre 1574 von M. Lucas Geyersberg, Prediger in Laubach, niedergeschrieben, dem Crafft Spechten von Bubenheim dedicirt, welcher Solmsischer Amtmann in Rödelheim und noch ein Zeitgenosse des verstorbenen Grafen Philipp war, was allerdings sehr für die Glaubwürdigkeit dieses Werks spricht. Herausgegeben wurde sie von Consistorialrath Schneider in Michelstadt.

[2]) Graf Philipp hat nur die Expectanz auf Pouch erhalten und erst nach dem Erlöschen der Familie von Abendorf und der Herren von Pouch, 1544,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf